

+++ Mitgliederinformation +++ Mitgliederinformation +++ Mitgliederinformation +++

Sehr geehrte Mitglieder in den Asklepios Harzkliniken,

Datum: 29. März 2017

der Marburger Bund Niedersachsen hat in einem Musterverfahren gegen Asklepios die Frage nach tariflichem Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst geklärt.

Asklepios muss Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst gewähren

Der Asklepios-Manteltarifvertrag regelt in § 21, dass Ärzten für eine bestimmte Anzahl geleisteter Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr bis zu vier Tage Zusatzurlaub zustehen. Asklepios war bisher der Auffassung, dass dies nicht für Stunden gelte, die zur Nachtzeit im Bereitschaftsdienst geleistet worden sind. Hierbei vertritt Asklepios die Auffassung, dass im Asklepios-Entgelttarifvertrag gemäß § 7 bereits ein finanzieller Ausgleich bestehe.

In erster Instanz hat das Arbeitsgericht Braunschweig am 27. Januar 2017 die Auffassung des Marburger Bundes Niedersachsen bestätigt, dass dem nicht so sei. Es entschied zugunsten eines Marburger Bund-Mitgliedes, dass für geleistete Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst Zusatzurlaub nach § 21 gewährt werden muss. Dieser Anspruch besteht unabhängig neben dem finanziellen Ausgleich im Entgelttarifvertrag.

Sichern Sie sich Ihre Urlaubsansprüche

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Asklepios hat gegen das Urteil vor dem Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt.

Unabhängig vom Fortgang des Verfahrens müssen Sie Ihre Ansprüche bereits jetzt gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, damit diese gewahrt bleiben. Hierzu reicht es, wenn Sie den beigefügten Vordruck ausfüllen und an die zuständige Verwaltung richten.

Es gelten die regulären Ausschlussfristen von sechs Monaten. Sie können daher noch bis einschließlich Juni 2017 Ihre Ansprüche auf Zusatzurlaub für das Jahr 2016 geltend machen. Andernfalls verfallen diese ersatzlos.

So viel Zusatzurlaub steht Ihnen zu

Wie viel Nachtarbeitsstunden Sie im Bereitschaftsdienst geleistet haben, errechnen Sie wie folgt: Die Zeit von 21 bis 6 Uhr gilt als Nachtarbeit. Es fallen für einen Bereitschaftsdienst in der Regel 9 Nachtarbeitsstunden an, die bei der Bemessung des Zusatzurlaubs zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass bereits ab 17 Bereitschaftsdiensten ein Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag besteht.

Gemäß § 21 TV-Ärzte Asklepios (Manteltarifvertrag) steht Ihnen zu:

- für 150 Nachtarbeitsstunden: 1 Tag Zusatzurlaub
- für 300 Nachtarbeitsstunden: 2 Tage Zusatzurlaub
- für 450 Nachtarbeitsstunden: 3 Tage Zusatzurlaub
- für 600 Nachtarbeitsstunden: 4 Tage Zusatzurlaub

Bei Rückfragen beraten unsere Juristen Sie gern.

Ihr Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen